



**Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen**

K I N D E R G A R T E N O R D N U N G



für alle Kindergärten in der Stadt Wendlingen am Neckar
vom 23. Mai 1995

in der Fassung vom 26-07-2011.

Inhalt.

	Seite
Elternbrief.	
Kindergartenordnung.	1 – 5
Anlagen zur Kindergartenordnung.	
Anlage 1 Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.	6 – 8
Anlage 2 Aufnahmebogen.	9 – 12
Anlage 3 Ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	13 – 15
Anlage 4 Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung.	16
Anlage 5 Festsetzung der Kindergartenelternbeiträge mit Erläuterungen ab 01-09-2011.	17 – 20
Anlage 6 Ermächtigung zum Einzug des Kindergartenelternbeitrages mittels Lastschrift.	21
Anlage 7 Antrag auf Rückstufung des Elternbeitrags	22
Anlage 8 Erklärung der Erziehungsberechtigten.	23
Anlage 9 Erklärung zur Aufsichtspflicht.	24
Anlage 10 Unbedenklichkeitsbescheinigung.	25 - 28
Anlage 11 Derzeitige Öffnungszeiten der Kindergärten.	29 – 30
Anlage 12 Ergänzungsblatt bei vom vorgeschlagenen Kindergarten abweichendem Kindergartenwunsch.	31
Anlage 13 Richtlinien des Kindergartenausschusses zur Aufnahme von Kindern in den Kindergärten.	32 - 35

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in Ihrem Auftrag möchte unser Kindergarten Ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit unterstützen, ergänzen und fortführen. Er will den individuellen Bedürfnissen und Interessen Ihres Kindes dienen und dieses in seiner Gesamtpersönlichkeit fördern.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden. Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung im Kindergarten gehört auch die Hinführung zur Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Ganzheitliche Förderung geschieht vorwiegend in der altersgemischten Gruppe in Form gezielter Angebote, besonders durch freies Spiel, musische Betätigung, Sprachpflege, Bewegungserziehung, Einübung in die tägliche Lebenssituation, Verkehrserziehung und Erfahrungserweiterung in Natur und Technik.

Erziehung und Bildung sind wertneutral nicht möglich. Daher ist der Kindergarten ein Angebot der kirchlichen Träger und der Stadt, das die christliche Erziehung mit einschließt. Er ist mit seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag in das Leben unserer Stadt einbezogen. Der Kindergarten vermittelt die Einübung christlichen Lebens und Handelns sowie elementare Inhalte des christlichen Glaubens in kindgemäßer Form, vor allem in Wort, Lied, Gebet, Spiel und bei der Feier kirchlicher Feste.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Kindergarten. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die Sprechzeiten der Erzieher zu nützen, um mit ihnen Fragen und Probleme zu besprechen. Sie können sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden. Die letzte Verantwortung für den Kindergarten liegt beim Träger des Kindergartens.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserem Kindergarten wohlfühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Die Träger der Kindergärten in der Stadt Wendlingen am Neckar.

Ev. Kirchengemeinde Wendlingen
Ev. Kirchengemeinde Unterboihingen
Kath. Kirchengemeinde Unterboihingen - Wendlingen
Stadt Wendlingen am Neckar.

Kindergartenordnung.

Die Arbeit in den Kindergärten in der Stadt Wendlingen am Neckar richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme.

- 1.1 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 1.3 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anlage 3).
- 1.4 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 4), nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 2) und der Erklärung (Anlage 8) sowie der verpflichtenden Selbsteinschätzung zur Festsetzung des Kindergartenelternbeitrages (Anlage 6).
- 1.5 Der Kindergartenausschuss legt darüber hinaus nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten in besonderen Aufnahme Richtlinien fest.

2. Abmeldung und Kündigung.

- 2.1 Die Abmeldung muss schriftlich mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 2.2 Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Abweichend von 2.1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen der Kindergartenplatz nur **zum Ende des Monats April** gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des **freigewordenen** Platzes zu ermöglichen.
- 2.3 Längeres unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

2.4 Wird der zu entrichtende Elternbeitrag für **zwei** aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien.

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

3.3 Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in Ziffer 3.6 vorgesehenen Schließungstage geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten liegen dieser Kindergartenordnung als Anlage 11 bei.

3.4 Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.

3.5 Die Ferien werden vom Kindergartenausschuss der Stadt Wendlingen am Neckar nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

3.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für den Kindergarten oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3.7 Das Kindergartenjahr beginnt und endet nach den Kindertagssommerferien der jeweiligen Einrichtung.

4. Elternbeitrag.

4.1 Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Kindergartenbetrieb und als Gegenleistung für den Kindergartenbesuch und die Betreuung der Kinder wird ein Kindergartenelternbeitrag erhoben.

4.2 Kindergartenelternbeitrag wird durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wendlingen am Neckar auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens und der Zahl der Kinder festgesetzt (Anlage 5 in der jeweils gültigen Fassung). Berücksichtigt werden Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

4.3 Die Beitragsstufe wird durch die Erziehungsberechtigten selbst im Wege der verpflichtenden Selbsteinschätzung auf der Grundlage der Erläuterungen zur Festsetzung der Kindergartenelternbeiträge in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 5) festgelegt. Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus oder verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird der Kindergartenelternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Dasselbe gilt für den Fall der Nichtangabe des **Einkommens des Lebenspartners in einer Lebensgemeinschaft**.

4.4 Maßgebend für die verpflichtende Selbsteinschätzung ist das laufende durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen der Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit zu berücksichtigen. Das Brutto-Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 des Einkommensteuergesetzes

4.5 Verringert oder erhöht sich während der Zeit des Kindergartenbesuches des Kindes das durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen (z.B. Wegfall oder Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit, u.a.) und ergibt sich dadurch eine andere Beitragsstufe, ist dies schriftlich der Stadtverwaltung zur Veranlassung der Korrektur des festgesetzten Kindergartenelternbeitrages mitzuteilen. Dasselbe gilt bei einer Änderung des Familienverhältnisses durch die Geburt eines Kindes. Stichtag für die Familienverhältnisse ist der auf das Ereignis folgende Monat (Geburt oder Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes).

4.6 Der Kindergartenelternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten des Kindergartens dar und ist daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen. Der Beitrag wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

4.7 In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Kindergartenelternbeitrages beim Bürgermeisteramt/Sozialamt/Jugendamt beantragt werden.

4.8 Sollte es Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, den Kindergartenelternbeitrag zu leisten, kann die Stadt in begründeten Fällen eine andere Zahlungsweise bzw. eine Ermäßigung des Kindergartenelternbeitrages zulassen.

4.9 Weitere Einzelheiten sind der Anlage 5 zu entnehmen.

5. Aufsicht.

5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 9), endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

5.3 Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich (Anlage 8 Ziffer 2).

6. Versicherungen.

6.1 Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergl.).

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

6.4 Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in kirchlichen Kindergärten die jeweiligen Regeln der Kirchen.

7. Regelungen in Krankheitsfällen.

7.1 Seit 01-01-2001 ist das Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (SeuchRNeuG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde das bisherige Bundes-Seuchengesetz (BseuchG) abgelöst. Das Gesetz ist in verschiedene Abschnitte untergliedert, maßgeblich für die Kindertageseinrichtungen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Abschnitt 6. Das Gesetz hat den Zweck, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

7.2 Der Abschnitt 6 IfSG ist zur verbindlichen Beachtung in der jeweils gültigen Fassung als Anlage 10) dieser Kindergartenordnung beigefügt.

8. Vorschulerziehung.

8.1 Vorschulerziehung umfasst die gesamte Arbeit im Kindergarten.

8.2 Darüber hinaus erhalten die Kinder ein Jahr vor der Einschulung eine gezielte Förderung und Betreuung in Kleingruppen.

9. Elternbeirat.

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (Anlage 1).

10. Schlussbemerkungen.

10.1 Diese Kindergartenordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung (gemäß Anlage 2 und 8) als verbindlich anerkannt. Die Kindergartenordnung gilt in dieser Fassung vom 26-07-2011 an.

10.2 Die Bestimmungen der Ergänzung der Kindergartenordnung vom 26-07-2011 treten zum Beginn des Kindergartenjahres 2011/12 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 26. Juli 2011

Frank Ziegler
Bürgermeister.

Elternbeirat.

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung und Abdruck der hierzu erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

Der § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes lautet:

1. Bei den Einrichtung werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
2. Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

1. Allgemeines.

- 1.1 Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats.

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats.

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats.

4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten.

5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.

5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzungen der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelung, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen.

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.

6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

Aufnahmebogen. - abzugeben bei der Stadtverwaltung -

Name der Einrichtung: _____

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Regelkindergartengruppe | <input type="checkbox"/> Vormittagsgruppe/ verlängerte ÖZ |
| <input type="checkbox"/> Ganztagesbetreuung (7.00 bis 17.00 Uhr) | <input type="checkbox"/> Betreuung unter 3-Jähriger im Kiga |
| | <input type="checkbox"/> Krippe |

1. Angaben über das Kind:

Name: _____ Vorname: _____

Geschlecht (m/w): _____ geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort und Straße: _____

Tel: _____

Hausarzt des Kindes: Name: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

Krankenkasse, bei der das Kind mitversichert ist: _____

Aufnahme in den Kindergarten ab: _____ Abgang: _____

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten:

Name des **Vaters**: _____ Vorname: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber (Name und Anschrift): _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort und Straße: _____

Name der **Mutter**: _____ Vorname: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber (Name und Anschrift): _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort und Straße: _____

3. Geschwister.

Anzahl der Geschwister (unter 18 Jahren): _____

Vorname: _____ geb. am _____

Vorname: _____ geb. am _____

Vorname: _____ geb. am _____

Vorname: _____ geb. am _____

4. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen).

Masern - Keuchhusten - Scharlach - Diphtherie - übertragbare
Kinderlähmung - Mumps - Röteln - Windpocken

Sonstige Krankheiten: _____

5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Diphtherie: 1.am: _____ 2.am: _____ 3.am: _____

Von der Diphtherie-Schutzimpfung zurückgestellt am: _____

Tetanus: 1.am: _____ 2.am: _____ 3.am: _____

Sonstige Impfungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Anmerkung:

Telefon-Nummer für Notfälle: _____

Aufnahmebogen. - abzugeben im Kindergarten -

Name der Einrichtung: _____

- Regelkindergartengruppe
 Ganztagesbetreuung

- Vormittagsgruppe/ verlängerte ÖZ
 Betreuung unter 3-Jähriger im Kiga
 Krippe

1. Angaben über das Kind:

Name: _____ Vorname: _____

Geschlecht (m/w): _____ geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort und Straße: _____

Tel: _____

Hausarzt des Kindes: Name: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

Krankenkasse, bei der das Kind mitversichert ist: _____

Aufnahme in den Kindergarten ab: _____ Abgang: _____

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten:

Name des **Vaters**: _____ Vorname: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber (Name und Anschrift): _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort und Straße: _____

Name der **Mutter**: _____ Vorname: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber (Name und Anschrift): _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort und Straße: _____

3. Geschwister.

Anzahl der Geschwister (unter 18 Jahren): _____

Vorname: _____ geb. am _____

Vorname: _____ geb. am _____

Vorname: _____ geb. am _____

Vorname: _____ geb. am _____

4. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen).

Masern - Keuchhusten - Scharlach - Diphtherie - übertragbare
Kinderlähmung - Mumps - Röteln - Windpocken

Sonstige Krankheiten: _____

5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Diphtherie: 1.am: _____ 2.am: _____ 3.am: _____

Von der Diphtherie-Schutzimpfung zurückgestellt am: _____

Tetanus: 1.am: _____ 2.am: _____ 3.am: _____

Sonstige Impfungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Anmerkung:

Telefon-Nummer für Notfälle: _____

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

vom 28-09-2009 – Az. 24-6930.6/4 (GABl. S. 261)

1. Allgemeines.

- 1.1 Jedes Kind soll vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung Kinderkrippen) ärztlich untersucht werden.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist, festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr.96 Seite 326) nach § 181 Abs.1 Nr.1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl.IS. 1770).

U3:	4.-5. Lebenswoche
U4:	3.-4. Lebensmonat
U5:	6.-7. Lebensmonat
U6:	10.-12. Lebensmonat
U7:	21.-24. Lebensmonat
U7a:	34.-36. Lebensmonat
U8:	46.-48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.

2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der entsprechende Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens.

3.1 Der Träger des Kindergartens hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an die Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen.

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbar deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen, wahr, empfehlen sie den Eltern (Erziehungsberechtigten), eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5 Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2008 (GABl. S. 167, K. u. U. S. 96) außer Kraft.

Zusätzliche Regelungen für die Einrichtungen in Wendlingen am Neckar.

1. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, indem bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder des Verlaufs nicht mehr zu befürchten ist.
2. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
3. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, (wie z.B. bei chronischen Krankheiten) nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und dem pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht. Grundsätzlich dürfen von pädagogischen Mitarbeiterinnen keinerlei Medikamente verabreicht werden.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung.

Das Kind _____ (Name, Vorname) _____ (Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindereinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der Untersuchung U.....erkennen lässt,
 keine medizinischen Bedenken
 medizinische Bedenken
 das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.
Das Untersuchungsergebnis ist den Erziehungsberechtigten mitgeteilt worden.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....,.....

Unterschrift der Ärztin/des Arztes.....

Stempel der Ärztin/des Arztes

3. Erläuterungen zum Kindergartenelternbeitrag und zur Ermittlung des monatlichen Brutto-Familieneinkommens.

3.1 Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Kindergartenbetrieb und als Gegenleistung für den Kindergartenbesuch und die Betreuung der Kinder wird ein Kindergartenelternbeitrag erhoben.

3.2 Der Kindergartenelternbeitrag wird durch den gesonderten Beschluss des Gemeinderats der Stadt Wendlingen am Neckar auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens und der Zahl der Kinder festgesetzt (Anlage 5 in der jeweils gültigen Fassung). Berücksichtigt werden Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

3.3 Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden. Alle Familien werden in die höchste Beitragsstufe eingruppiert. Liegt das durchschnittliche Bruttoeinkommen unter 4.200 Euro, muss **ein Antrag** auf Rückstufung gestellt werden. In einem beigefügten Antragsformular müssen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf eine niedrigere Beitragsstufe mit entsprechenden Nachweisen belegen.

3.4 Maßgebend für die Einstufung ist das laufende durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen der Erziehungsberechtigten, zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit zu berücksichtigen. Das Brutto-Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 des Einkommensteuergesetzes

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig. Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Elterngeld muss mit angerechnet werden.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im laufenden Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Hiervon ist ein Anteil von 1/12 zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn (Anteil von 1/12, weitere Abzüge nicht möglich).

3.5 Verringert oder erhöht sich während der Zeit des Kindergartenbesuches des Kindes das durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen (z.B. Wegfall oder Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit, u.a.) und ergibt sich dadurch eine andere Beitragsstufe, ist dies schriftlich der

Stadtverwaltung zur Veranlassung der Korrektur des festgesetzten Kindergartenelternbeitrages mitzuteilen. Dasselbe gilt bei einer Änderung des Familienverhältnisses durch die Geburt eines Kindes.

Stichtag für die Familienverhältnisse ist der auf das Ereignis folgende Monat (Geburt oder Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes).

3.6 Der Kindergartenelternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten des Kindergartens dar und ist daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen. Der Beitrag wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

3.7 In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Kindergartenelternbeitrages beim Bürgermeisteramt/Sozialamt/Jugendamt beantragt werden.

3.8 Sollte es Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, den Kindergartenelternbeitrag zu leisten, kann die Stadt in begründeten Fällen eine andere Zahlungsweise bzw. eine Ermäßigung des Kindergartenelternbeitrages zulassen.

Stadt Wendlingen am Neckar
Am Marktplatz 2
73240 Wendlingen am Neckar.

Ermächtigung zum Einzug des Kindergartenelternbeitrages.

Name und Anschrift des Absenders bzw. Kontoinhabers:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ermächtige ich die Stadt Wendlingen am Neckar widerruflich, die von mir monatlich im Voraus zu entrichtenden Kindergartenelternbeiträge zu Lasten meines

Girokontos Nr. _____ BLZ _____

bei der _____
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die Durchführung der Abbuchung erfolgt zum 15. des Fälligkeitsmonates.
Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift lt. Bankvollmacht)



Antrag auf Rückstufung des Elternbeitrags

für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Wendlingen am Neckar.

Vor- und Nachname des Kindes _____

Name der Betreuungseinrichtung _____

Antragsteller:

Vor- und Nachname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Namen und Geburtsdaten aller in der Familie lebenden Kinder

Für die Höhe des Elternbeitrags ist das durchschnittliche monatliche Brutto-Familieneinkommen maßgeblich (= Antragsteller sowie deren Ehe- oder Lebenspartner).

Mein/Unser Brutto-Familieneinkommen ist ersichtlich aus (Kopien liegen bei):

- | | | | |
|---------------|--------------------------|--------------------------|---|
| Antragsteller | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Aktuelle Verdienstabrechnung <u>und</u> letzte Dezemberabrechnung |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bilanz bzw. Gewinnermittlung des Vorjahres |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Elterngeldbescheid (falls Zahlungen in den Zeitraum des Einrichtungsbesuchs fallen) |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB,
Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Belege über weitere Einkünfte, z.B. Minijob, Krankengeld, Rente, Unterhalt, Miete etc. |

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer Angaben und verpflichte/n mich/uns, die Stadtverwaltung unverzüglich über jede Änderung meines/unseres Einkommens schriftlich zu informieren.

Ort, Datum

Antragsteller

Ort, Datum

Ehe-/Lebenspartner

Erklärung.

1. Ich/Wir versichere(n) hiermit als Erziehungsberechtigte(r) des Kindes

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Wohnort, Straße)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen vor Aufnahme in die Kindereinrichtung, eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter-, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

2. Von der Leiterin der Kindergärten wurde(n) ich/wir darauf hingewiesen, dass die Erzieherin die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Erziehungsberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten allein verantwortlich sind.
3. Die Erläuterungen zum Antrag auf Rückstufung des Elternbeitrags für die Kindergartenelternbeiträge habe ich/wir zur Kenntnis genommen.
4. Die Kindergartenordnung sowie die Richtlinien des Kindergartenausschusses zur Aufnahme von Kindern wurden mir/uns bei der Anmeldung ausgehändigt und durch meine/unsere Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir/uns als verbindlich anerkannt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Erklärung zur Aufsichtspflicht.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name: _____

geb.: _____

Anschrift: _____

nach Kindertageschluss allein aus dem Kindergarten entlassen werden darf.

(Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

(Arztstempel)

An den
Kindergarten

Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Das Kind: _____

geb.: _____

wohnhaft: _____

Straße: _____

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.
Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.
Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch des Kindergartens keine Bedenken.

(Datum)

(Unterschrift des Arztes)

Nähere Bestimmungen zu den Regelungen bei Krankheitsfällen gem. Ziffer 7 der Kindergartenordnung.

Infektionsschutzgesetz.

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) 1 Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. 2 Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. 3 Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

(4) 1Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. 2Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) 1Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. 2Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) 1Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. 2Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. 3Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. 2Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. 3Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) 1Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. 2Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(4) 1Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. 2Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. 3Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. 4§ 34 Abs. 4 gilt entsprechend. 5Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. 6Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. 7Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) sowie der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Ergänzende Bestimmungen zu Ziffer 3 der Kindergartenordnung.

**Derzeitige Öffnungszeiten der Kindergärten
in der Stadt Wendlingen am Neckar.**

Kindergarten		Öffnungszeiten	
Alleenstraße (Tel. 5 47 50)	Regelgruppe	Mo bis Fr	7.30 bis 12.30 Uhr
		Mo bis Do Freitagnachmittag frei	13.30 bis 16.00 Uhr
(Tel. 46 94 78)	Verl. Öffnungszeit	Mo bis Fr	7.00 bis 14.00 Uhr
Bismarckstraße (Tel. 27 10)	Regelgruppe	Mo bis Fr	7.30 bis 12.30 Uhr
		Mo bis Do	14.00 bis 16.00 Uhr
		Freitagnachmittag frei	
Blumenstraße (Tel. 5 47 06)	Verl. Öffnungszeit	Mo bis Fr Di und Do	7.00 bis 13.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Hebelstraße ev. (Tel. 5 14 84)	Verl. Öffnungszeit/ Regelgruppe	Mo bis Fr	7.30 bis 13.30 Uhr
		Mo, Di, Do	14.00 bis 16.30 Uhr
städt. (Tel. 5 23 93)	Regelgruppe	Mo bis Fr Mo, Di	7.30 bis 13.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
städt. (Tel. 5 23 93)	Ganztagesbetreuung:	Mo bis Fr	7.00 bis 17.00 Uhr
städt. (Tel. 4675152)	Krippe Ganztagesbetreuung	Mo bis Fr	7.00 bis 17.00 Uhr
Am Berg (Höhenstraße) (Tel. 5 47 91)	Verl. Öffnungszeit	Mo bis Fr	7.00 bis 13.00 Uhr
		Di und Do	14.00 bis 16.00 Uhr
		Mo bis Do	7.00 bis 13.00 Uhr
		Mo bis Do	14.00 bis 16.00 Uhr
(Tel. 5 47 91)	Krippe Verl. Öffnungszeit	Mo bis Fr	7.00 bis 13.00 Uhr
Am Berg (Kapellenstraße) (Tel. 5 47 32)	Verl. Öffnungszeit	Mo bis Fr	7.00 bis 13.00 Uhr
		Di bis Do	14.00 bis 16.00 Uhr
		Mo bis Fr	7.00 bis 13.00 Uhr
		Mo bis Do	14.00 bis 16.00 Uhr

Kindergarten		Öffnungszeiten	
Neuburgstraße (Tel. 5 26 14)	Regelgruppe	Mo bis Fr	7.30 bis 12.30 Uhr
		Di und Do	14.00 bis 16.30 Uhr
	Ganztags	Di und Do	7.30 bis 16.30 Uhr
	Verl. Öffnungszeit	Mo bis Fr	7.30 bis 13.30 Uhr
	Krippe	Mo bis Fr	7.30 bis 13.30 Uhr
Schloßstraße (Tel. 76 21)	Regelgruppe	Mo bis Fr	8.00 bis 12.30 Uhr
		Mo bis Do	14.00 bis 16.00 Uhr
		Freitagnachmittag frei	
Stadtmitte (Tel. 55 99 00)	Regelgruppe	Mo bis Fr	8.00 bis 13.00 Uhr
		Mo bis Mi	14.00 bis 16.00 Uhr
		Do - und Freitagnachmittag frei	
	Regelgruppe	Mo bis Fr	8.00 bis 12.30 Uhr
		Mo bis Do	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitagnachmittag frei			
	Ganztagesgruppe	Mo bis Fr	7.00 bis 17.00 Uhr

Die jeweils angebotenen Betreuungsvarianten finden Sie im Internet unter www.wendlingen.de / Leben / Betreuung&Bildung / Kindergärten oder in den Einrichtungen.

**Ergänzungsblatt
bei vom vorgeschlagenem Kindergarten abweichendem
Kindergartenwunsch.**

Name, Vorname _____

Straße _____

Ich/Wir wünsche(n), dass mein/unser Kind _____

in den Kindergarten _____

aufgenommen wird.

Begründung:

Konfessionelle Gründe

In diesem Fall muss mit den zuständigen Trägern ein Gespräch geführt werden.

Abweichende Pflegeperson

Adresse und Telefonnummer der Person, die das Kind wochentags überwiegend betreut:

Wendlingen am Neckar, den

Wendlingen am Neckar, den

(Unterschrift Erziehungsberechtigte)

(Unterschrift des Trägers)

Richtlinien des Kindergartenausschusses zur Aufnahme von Kindern in den Kindergärten in der Stadt Wendlingen am Neckar vom 23. März 1998 in der Fassung vom 26-07-2011.

In Ergänzung der Ziffer 1 der Kindergartenordnung werden die nachstehenden allgemeinen Regelungen für die Aufnahme von Kindern in den Regelkindergärten(A) und den Ganztageskindergarten (B) getroffen.

Für die Aufnahme behinderter Kinder gelten die ergänzenden Bestimmungen gemäß Buchstabe C dieser Richtlinie.

A. Aufnahme im Regelkindergarten.

1. Ab der Vollendung des 3. Geburtstages besteht nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Danach gilt grundsätzlich als Aufnahmetag der Tag nach der Vollendung des dritten Lebensjahres. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden und für Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind, wird vor dem offiziellen Aufnahmetermin eine Eingewöhnungsphase von 8 Kindergarten tagen ermöglicht.

Oftmals können Kinder aber die vielen neuen Eindrücke und Anforderungen viel besser verarbeiten, wenn sie beim Eintritt etwas älter als 3 Jahre sind. Auch für die pädagogische Planung sind feste Aufnahmetermine besser zu organisieren. Deshalb werden folgende Aufnahmetermine **empfohlen**:

- 1. Januar
- 1. Mai
- 1. September

In die Einrichtungen können Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngerer Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

2. Die Erziehungsberechtigten werden auf den **Anmeldetermin** durch öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar hingewiesen.
3. Die Anmeldung der Kinder erfolgt **nach Bekanntgabe** der Anmeldetermine in den jeweiligen Kindergärten in Wendlingen am Neckar.
4. Grundsätzlich werden die Kinder wohnortnah untergebracht. Um eine möglichst ausgewogene Belegung aller Kindergärten zu erreichen, können die angemeldeten Kinder bei Bedarf auch einem anderen Kindergarten zugeteilt werden. Mit Hilfe einer EDV-gestützten Auswertung der Geburtenentwicklung, werden dabei die – absehbaren – künftigen Entwicklungen im Einzugsbereich der verschiedenen Kindergartenstandorte im voraus versucht zu berücksichtigen.

Über die Aufnahme entscheidet die Kindereinrichtung in Absprache mit dem jeweiligen Träger.

5. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich in erster Linie nach dem Alter. Beim Vorliegen einer sozialen oder pädagogischen Dringlichkeit ist im Einzelfall eine bevorzugte Aufnahme möglich.
6. Die Erziehungsberechtigten erhalten in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin durch die Einrichtungen Bescheid über die Aufnahme ihres Kindes.

Ein Rechtsanspruch auf einen **bestimmten** Kindergartenplatz besteht nicht. Dasselbe gilt für die Aufnahme in eine bestimmte Kindergartengruppe.

B. Aufnahme im Ganztageskindergarten.

1. Die Bestimmungen gemäß A, Ziffer I/1 – I/7 dieser Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Aufnahme in den Ganztageskindergarten.
2. Ergänzend zu Buchstabe A, Ziffer I/5 gilt hier, dass sich die Rangfolge der Aufnahme grundsätzlich nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit des Einzelfalles richtet. Kinder alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter werden bevorzugt aufgenommen.

C. Aufnahme behinderter Kinder.

Vorbemerkung.

Das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg hat den Grundgedanken der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder, wie er bereits im SGB VIII beschrieben ist, aufgenommen.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gilt für behinderte und nichtbehinderte Kinder, wobei der Rechtsanspruch für behinderte Kinder auch im Schulkindergarten erfüllt wird.

Für die integrative Betreuung im Kindergarten entstehen in aller Regel Mehrkosten, für deren volle Abdeckung noch keine Landesrichtlinien erlassen wurden.

Bis zu deren Vorliegen haben die Sozialausschüsse des Landkreistages und des Städtetages im Jahre 1996 vorläufige Anwendungsempfehlungen zur Gewährung von Leistungen für die integrative Erziehung behinderter Kinder im Kindergarten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 19 ff BSHG beschlossen.

Nach Vorliegen entsprechender Erfahrungsberichte wird dann eine endgültige Klärung der Übernahme der Kosten durch das Land, die Sozialhilfeträger und die Kindergartenträger zu erfolgen haben.

Auf der Grundlage dieser vorläufigen Anwendungsempfehlungen gelten für die Aufnahme behinderter Kinder in Kindergärten in der Stadt Wendlingen am Neckar in Ergänzung von Ziffer 1 der Kindergartenordnung für alle Kindergärten vom 23-05-1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie der vorgenannten Bestimmungen die folgenden Grundsätze.

Aufnahmeverfahren.

1. Einzelfallprüfung.

Ob die Aufnahme eines behinderten Kindes in den Regelkindergarten in Betracht kommt, ist für jeden Einzelfall – unabhängig von Art und Schwere der Behinderung – aufgrund der speziellen Förderbedürftigkeit zu beurteilen. Dabei ist auch zu prüfen, ob im Rahmen der Bedingungen des jeweiligen Kindergartens den Anforderungen der gesamten Gruppe Rechnung getragen werden kann.

2. Fachgutachten.

Zur Feststellung der Förderbedürftigkeit ist grundsätzlich ein Fachgutachten von der Interdisziplinären Frühförderstelle in Esslingen am Neckar (oder einer ähnlichen Einrichtung) einzuholen. Dieses Gutachten stellt die spezielle Förderbedürftigkeit des Kindes sowie die ggf. erforderlichen Maßnahmen fest.

3. Ermittlung des Mehraufwandes.

3.1 Aufgrund des vorliegenden Fachgutachtens ist vom Träger der Einrichtung zu prüfen, ob die Aufnahme des behinderten Kindes ohne einen zusätzlichen Aufwand (Personalkosten, Sachkosten, u. a.) möglich ist.

3.2 Ergibt die Prüfung, dass die integrative Erziehung des behinderten Kindes im Einzelfall einen Mehraufwand im Hinblick auf einen

- pflegerischen Bedarf (Rand - Nr. 68.01 Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg),
- heilpädagogischen Bedarf (§ 35a SGB VIII bzw. § 40 Abs. 1 Nr. 2a BSHG),
- zusätzlichen Betreuungsbedarf (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG),
- zusätzlichen sonstigen Betriebsaufwand (ggf. auch Wenigereinnahmen bei den Kindergartenelternbeiträgen) erfordert, ist dieser Mehraufwand vom jeweiligen Kindertagsträger zu ermitteln.

Der von Dritten (Sozialhilfeträger, Krankenkassen, u. a.) getragene Mehraufwand bleibt dabei außer Acht.

4. Aufnahme des behinderten Kindes.

- 4.1 Ist die Integration des behinderten Kindes ohne einen finanziellen Mehraufwand für den Kindergartenträger möglich und werden dadurch die Belange der übrigen Kinder nicht unzumutbar beeinträchtigt, ist das Kind grundsätzlich vom jeweiligen Kindergartenträger aufzunehmen. Dies setzt voraus, dass ein entsprechender freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht und die Einrichtung zumindest die räumlichen und personellen Regelstandards aufweist.
- 4.2 Ist die Integration des behinderten Kindes mit einem finanziellen Mehraufwand für den Kindergartenträger verbunden, ist im Einzelfall eine Entscheidung des Kindergartenausschusses im Benehmen mit dem Gemeinderat herbeizuführen.

5. Elterngespräch.

Vor der Aufnahme des behinderten Kindes in der Einrichtung hat auf jeden Fall eine Aussprache unter Beteiligung entsprechender Fachkräfte und den Eltern (der Erziehungsberechtigten) des Kindes stattzufinden. Der Elternbeirat der Einrichtung ist in das Verfahren einzubinden.

6. Feststellung der Behinderung nach Aufnahme im Kindergarten.

Stellt das pädagogische Kindergartenpersonal bei einem bereits aufgenommenen Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel fest, ist es verpflichtet, die Eltern (Erziehungsberechtigten) gem. § 124 BSHG aufzufordern, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen.

Erfolgt dies durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) auch nach wiederholter Aufforderung nicht, hat das pädagogische Personal das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Nach Veranlassung der Erstellung des Fachgutachtens (Ziffer 2) richtet sich das weitere Verfahren nach den vorgenannten Ziffern 3 – 5 dieser Richtlinien (Buchstabe C).

7. Schlussbemerkungen.

Diese Richtlinien werden nach dem Vorliegen endgültiger Anwendungsempfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände für die Aufnahme von behinderten Kindern überprüft und ggf. angepasst.

Wendlingen am Neckar, den 26. Juli 2011.

Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen

Martin Frey
Pfarrer.

Evangelische Kirchengemeinde Unterboihingen

Helmut Buchmann
Pfarrer.

Katholische Kirchengemeinde Wendlingen - Unterboihingen

Paul Magino
Pfarrer.

Stadt Wendlingen am Neckar

Frank Ziegler
Bürgermeister.